

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH (1907/2006/EG in der Fassung 2020/878/EU)

Überarbeitet am: 6. März 2024

Datum der letzten Ausgabe: 11. Januar 2017

SDB-Nr. 1019-12

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

1724

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): Nicht erforderlich

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Mit Polytetrafluorethylen (PTFE) beschichteter Garn. Zum Einsatz bei Chemikalien, Dampf und Lösungsmittel bis zu 260 °C, pH-Werte 0-14.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine Informationen verfügbar

Grund für das Abraten von Verwendungen: Nicht anwendbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma:

A.W. CHESTERTON COMPANY

860 Salem Street

Groveland, MA 01834-1507, USA

Tel. +1 978-469-6446

(Mon. - Fr. 8:30 - 17:00 Uhr EST)

Sicherheitsdatenblatt-Anfragen: www.chesterton.com

E-Mail (SDB-Fragen): ProductSDSs@chesterton.com

E-Mail: customer.service@chesterton.com

Händler:

EU: Chesterton International GmbH, Am Lenzenfleck 23,
D85737 Ismaning, Deutschland – Tel. +49-89-996-5460

1.4. Notrufnummer

Rund um die Uhr, 7 Tage in der Woche

Infotrac: +1 352-323-3500 (kostenlos)

Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43 1 406 43 43

Tox Info Suisse: 145

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in einer Gefahrenklasse nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

2.1.2. Weitere Informationen

Keine

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme: Keine

Signalwort: Keine

Gefahrenhinweise: Keine

Sicherheitshinweise: Keine

Ergänzende Informationen: Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Im Industriegebrauch nicht zu erwarten. PTFE ist bei Umgebungstemperatur nicht schädlich. Bei Temperaturen über 260 °C können giftige Zersetzungssubstanzen freigesetzt werden. Auf Grund giftiger Zerfallsprodukte bei der Handhabung von PTFE nicht rauchen (Hände waschen, um Giftstoffe nicht auf Tabak zu bringen).

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile ¹	%Gew.	CAS Nr. / EG Nr.	REACH Reg.-Nr.	Einstufung gemäß CLP/GHS	SCL, M-Faktor, ATE
---------------------------------------	-------	------------------	----------------	--------------------------	--------------------

Keine

¹Klassifiziert nach: 1272/2008/EG, REACH

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmung: Wenn Zerfallsdämpfe Übelkeit verursachen, an frische Luft bringen. Falls Atmung ausfällt, sofort mit künstlicher Beatmung beginnen. Arzt rufen.

Hautkontakt: Nicht anwendbar

Augenkontakt: Nicht anwendbar

Verschlucken: Nicht anwendbar

Schutz von Erste-Hilfe-Personal: Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

PTFE ist bei Umgebungstemperatur nicht schädlich. Kleine Mengen giftiger Gase können jedoch bei Temperaturen über 260 °C durch Zerfall freigesetzt werden. Einatmen dieser Zerfallsprodukte kann zeitweilige, grippeartige Symptome verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Für das umgebenden Feuer genehmigten Feuerlöscher benutzen.

Ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Schädliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Spuren von Wasserstoff-Fluorid, Carbonylfluorid, Perfluorwasserstoff-Olefine und andere giftige Dämpfe können bei Temperaturen über 260 °C freigesetzt werden.

Sonstige Gefahren: Das Produkt wird in einer Atmosphäre von >95% Sauerstoff brennen, wenn eine Zündquelle vorhanden ist.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Es wird empfohlen, daß Feuerwehrpersonal eigenständiges Atmungsgerät benutzt, um Schutz gegen gefährliche Zerfallsprodukte zu geben.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Belastungsschutz und Personenschutz gemäß den Angaben in Abschnitt 8 vorsehen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Erfordernisse.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Keine besonderen Schritte erforderlich. Ungiftig

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 für Entsorgungsempfehlungen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Beim Umgang mit PTFE-Produkten nicht rauchen; nach dem Gebrauch Hände waschen, um Übertragung auf Tabakprodukte zu verhindern. Belastungsschutz und Personenschutz gemäß den Angaben in Abschnitt 8 vorsehen. Zur Benutzung mit Trinkwasser nicht empfohlen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In kühlem, trockenem Raum lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1. Zu überwachende Parameter****Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz**

Bestandteile	Arbeitsplatzgrenzwert ¹		TLV – ACGIH	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³

Keine

¹ Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) und Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

Bemerkungen:

Keine

Biologische Grenzwerte

Für die Inhaltsstoffe wurden keine biologischen Expositionsgrenzwerte angegeben.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:**Arbeitnehmer**

Nicht verfügbar

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Nicht verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**8.2.1. Technische Maßnahmen**

Keine besonderen Erfordernisse. Wenn bei extremer Hitze benutzt, lokale Entlüftungsanlage einsetzen.

8.2.2. Persönliche Schutzmaßnahmen

Atemschutz: Nicht erforderlich

Schutzhandschuhe: Normal nicht nötig.

Schutzbrille und Gesichtsschutz: Normal nicht nötig.

Weitere Angaben: Keine

8.2.3. Umweltbelastungsschutz

Siehe Abschnitt 6 und 12.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN			
9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften			
Aggregatzustand	Fest	pH-Wert:	nicht anwendbar
Farbe	weiß	Kinematische Viskosität	nicht anwendbar
Geruch	keine	Löslichkeit in Wasser	unlöslich
Geruchsschwelle	nicht bestimmt	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (log-Wert)	nicht anwendbar
Siedepunkt oder Siedebereich	nicht anwendbar	Dampfdruck bei 20° C	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht anwendbar	Dichte und/oder relative Dichte	nicht anwendbar
Prozent flüchtig (Gemäß Volumen)	nicht anwendbar	Dampfdichte (Luft=1)	nicht anwendbar
Entzündbarkeit	nicht bestimmt	Verdampfungsgeschwindigkeit (Äther=1)	nicht anwendbar
Untere/obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar	Aromate in Gewichtsprozent	nicht anwendbar
Flammpunkt Methode	nicht anwendbar keine	Partikeleigenschaften	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht anwendbar	Explosive Eigenschaften	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt	Oxidierende Eigenschaften	nicht bestimmt
9.2. Sonstige Angaben			
Keine			
ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT			
10.1. Reaktivität			
Siehe Abschnitt 10.3 und 10.5.			
10.2. Chemische Stabilität			
Beständig			
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen			
Unter normalen Gebrauchsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.			
10.4. Zu vermeidende Bedingungen			
Extreme Hitze über 260 °C.			
10.5. Unverträgliche Materialien			
Fluor, Chlor-Trifluorid und ähnliche Verbindungen, sowie geschmolzene Alkalimetalle.			
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte			
Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Spuren von Wasserstoff-Fluorid, Carbonylfluorid, Perfluorwasserstoff-Olefine und andere giftige Dämpfe können bei Temperaturen über 260 °C freigesetzt werden.			
ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN			
11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			
Primärer Kontakt bei normaler Benutzung: Einatmen (PTFE-Zerfallsdämpfe) und Hautkontakt .			
Akute Toxizität -			
Oral:	Basierend auf den über die Komponenten verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
Dermal:	Basierend auf den über die Komponenten verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
Einatmung:	PTFE ist bei Umgebungstemperatur nicht schädlich. Kleine Mengen giftiger Gase können jedoch bei Temperaturen über 260 °C durch Zerfall freigesetzt werden. Einatmen dieser Zerfallsprodukte kann zeitweilige, grippeartige Symptome verursachen.		
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Basierend auf den über die Komponenten verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Basierend auf den über die Komponenten verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Basierend auf den über die Komponenten verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

Keimzell-Mutagenität:	Keine beachtlichen Auswirkungen oder kritischen Gefahren bekannt.
Karzinogenität:	Dieses Produkt enthält keine Karzinogene gemäß Einstufung durch die IARC (International Agency for Research on Cancer) oder Europäische Chemikalienagentur (ECHA).
Reproduktionstoxizität:	Keine beachtlichen Auswirkungen oder kritischen Gefahren bekannt.
STOT-bei einmaliger Exposition:	Keine beachtlichen Auswirkungen oder kritischen Gefahren bekannt.
STOT-bei wiederholter Exposition:	Keine beachtlichen Auswirkungen oder kritischen Gefahren bekannt.
Aspirationsgefahr:	Basierend auf den über die Komponenten verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökotoxikologische Daten wurden nicht spezifisch für dieses Produkt ermittelt. Die angegebenen Daten basieren auf den heutigen Wissenskenntnissen der verwendeten Materialien und von ähnlichen Produkten.

12.1. Toxizität

PTFE: Ungiftiges, inertes Material

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PTFE: Material reagiert nicht chemisch und nicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht bestimmt

12.4. Mobilität im Boden

Fest. Nicht Wasserlöslich. Zur Bestimmung der Mobilität in der Umwelt sind die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts heranzuziehen (siehe Abschnitt 9).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine bekannt

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Nicht gebrauchtes Produkt ist kein Abfall, der Richtlinien unterliegt. Material kann zur Entsorgung stabilisiert oder verbrannt werden. Die örtlichen, bundesstaatlichen und nationalen Vorschriften nachlesen und die striktesten Anforderungen einhalten. Dieses Produkt ist 2008/98/EG gemäß nicht als Sonderabfall klassifiziert.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT GEFÄHRLICH, NICHT GEREGLT

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.5. Umweltgefahren

NICHT ANWENDBAR

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

NICHT ANWENDBAR

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

NICHT ANWENDBAR

14.8. Sonstige Angaben

NICHT ANWENDBAR

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Vorschriften****Zulassungen gemäß Titel VII:** Nicht anwendbar**Beschränkungen gemäß Titel VIII:** Keine**Andere EU-Vorschriften:** Keine**15.1.2. Nationale behördliche Vorschriften****Lagerklasse nach TRGS 510:** 13**Wassergefährdungsklasse:** 1 (Einstufung nach AwSV, Anlage 1 Nr. 5)**Andere nationale behördliche Verordnungen:** Keine**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für diesen Stoff bzw. dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme:	ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists ADN: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen ADR: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße ASGW: Allgemeiner Staubgrenzwert ATE: Schätzwert Akuter Toxizität BCF: Biokonzentrationsfaktor cATpE: Umrechnungswert der akuten Toxizität (converted Acute Toxicity point Estimate) CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG) DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft GHS: Global harmonisiertes System ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen LC50: Letale Konzentration bei 50 % einer Testpopulation LD50: Letale Dosis bei 50 % einer Testpopulation LOEL: Niedrigste wirksame Konzentration NOEC: Konzentration ohne messbaren Effekt NOEL: Dosis ohne messbaren Effekt n.z.: Nicht zutreffend n. v.: Nicht verfügbar OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung PBT: Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff (Q)SAR: Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (1907/2006/EG) RID: Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern mit der Eisenbahn SCL: Spezifische Konzentrationsgrenzwert SDB: Sicherheitsdatenblatt STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition TLV: Grenzwert vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar Andere Abkürzungen und Akronyme sind unter www.wikipedia.org zu finden.
----------------------------------	--

Wichtige Literaturverweise und Quelle für Daten: Chemikalienklassifizierungs- und Informationsdatenbank (CCID)
Europäische Chemikalienagentur (ECHA) – Informationen über Chemikalien
National Institute of Technology and Evaluation (NITE)
Schwedische Agentur für chemische Stoffe (KEMI)
U.S. National Library of Medicine Toxicology Data Network (TOXNET)

Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Klassifizierung	Einstufungsverfahren
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

Relevante H-Hinweise: Keine

Weitere Informationen: Keine

Änderungen zur vorherigen Version des Sicherheitsdatenblattes: Abschnitte 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 4.1, 5.1, 5.2, 8.1, 9.1, 11, 12.5, 12.6, 16.

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes / der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes / der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Die Eignung des Produktes für bestimmte Anwendungen muss vom Verbraucher separat überprüft werden.